

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 39 · 27. September 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Der Moment, wenn Sie
bemerken, wie gut
das läuft, mit
RE/MAX Immobilien
zu verkaufen,
oder zu vermieten.



RE/MAX
Stans

Engelbergstrasse 18, CH-6370 Stans
079 900 12 65, dani.luethi@remax.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1747
Regierungsrat	1753
Direktionen und Amtsstellen	1780
Medieninformation	1780
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1782
Bildungsdirektion	1785
Gesundheits- und Sozialdirektion	1786
Handelsregister	1787
Schuldbetreibung und Konkurs	1797
Gemeinden	1801
Baugesuche	1801
Stansstad	1803
Selbständige Anstalten	1805
Ausserkantonaes	1806



Die nächste Ausgabe Nr. 40 erscheint am
Mittwoch, den 4. Oktober 2023

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Das Budget 2024 weist ein Minus beim operativen Ergebnis aus

Der Kanton Nidwalden geht im Jahr 2024 von einem negativen operativen Ergebnis in der Höhe von 26.8 Millionen Franken aus. Von der Nationalbank wird auch im nächsten Jahr keine Gewinnausschüttung erwartet. Dies belastet das Ergebnis stark.

Bei einem prognostizierten Totalaufwand von knapp 436 Millionen Franken (Vorjahr: 427 Mio.) weist das operative Ergebnis im Budget 2024 des Kantons Nidwalden ein Minus von 26.8 Millionen Franken aus. Gegenüber dem Vorjahresbudget bedeutet dies eine minimale Verbesserung um 0.6 Mio. Franken. «Die ausbleibende Gewinnausschüttung der Nationalbank und die markant tieferen Steuererträge bei den juristischen Personen verhindern ein ausgeglichenes operatives Ergebnis», begründet Finanzdirektorin Michèle Blöchli. «Insbesondere spüren wir die Auswirkungen der schwachen Finanzmärkte des vergangenen Jahres», hält die Regierungsrätin weiter fest. Zudem wird eine einfache Gewinnausschüttung der SNB frühestens für das Jahr 2025 erwartet, was einen Zuschuss für Nidwalden von rund 3.4 Mio. Franken bedeuten würde.

«Dank des hohen Eigenkapitals und der guten Ergebnisse in den vergangenen beiden Rechnungsjahren bestehen ausreichend Reserven, um die herausfordernde Situation zu überbrücken», hält Finanzdirektorin Michèle Blöchli fest. Die Ausgaben- und Schuldenbremse wird mit einer Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven in der Höhe von 21.1 Mio. Franken eingehalten. Dadurch verbessert sich das Gesamtergebnis für 2024 auf ein Minus von noch 5.7 Mio. Franken (Vorjahr: -1.4 Mio.). Per Ende nächstes Jahr werden noch 69.9 Mio. Franken als Konjunktur- und Ausgleichsreserve zur Verfügung stehen.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich im kommenden Jahr auf 28.3 Mio. Franken (Vorjahr: 29.1 Mio.). Im Bereich Hochbau sind 8.2 Mio., bei den Kantonsstrassen 8.3 Mio. und für das Investitionsdarlehen an den Neubau einer Werkstatt der Stiftung Weidli 4.6 Mio. Franken vorgesehen.

Trotz der schwierigen Ausgangslage ändert sich nichts am langfristigen Ziel des Regierungsrates, das strukturelle Defizit des Kantons auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren. «Für 2024 kann dies allerdings nicht erreicht werden. Das Aufgabenwachstum ist zuletzt überproportional angestiegen und die Erwartungen der Bevölkerung in Bezug auf staatliche Dienstleistungen nehmen zu. Dies hat seinen Preis. Der Ertragsfluss ist zu bescheiden, um die höheren Aufwendungen und die Ausfälle bei der Gewinnausschüttung der Nationalbank zu kompensieren», erläutert Michèle Blöchli. Beeinflusst wird die Ausgabenseite auch vom Fachkräftemangel. Stellen zu besetzen ist deutlich schwieriger geworden und teils müssen Leistungen und Ressourcen von Externen beansprucht werden. Deshalb ist es dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, dass der Kanton bei der Attraktivität als Arbeitgeber zulegen kann und die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden hochhält. «Nur mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können wir die angestrebten Ziele erreichen und unsere Dienstleistungen weiterhin bürgerorientiert und effizient abwickeln», so die Finanzdirektorin.

Unsichere Entwicklung in den nächsten Jahren

Der Regierungsrat rechnet auch in naher Zukunft mit sehr anspruchsvollen Zeiten. Im Finanzplan 2025 wird von einem operativen Minus von 25.9 Mio. ausgegangen, 2026 wird dieses gemäss heutigen Berechnungen 20.7 Mio. Franken betragen. Auf der Investitionsseite werden im Finanzplan 2025 knapp 28.3 Mio. Franken ausgewiesen, im darauffolgenden Jahr sind es rund 27.6 Mio. Franken und für 2027 werden gar rund 60 Mio. Franken erwartet, was eine grosse Herausforderung in Bezug auf die Entwicklung der Nettoverschuldung darstellt.

Im Moment verfügt der Kanton über ein Eigenkapital von rund 337 Mio. Franken. Die aktuellen Mehrbelastungen können dadurch über einen gewissen Zeitraum aufgefangen werden. «Wir müssen uns aber auf verschiedensten Ebenen anstrengen, damit der Kanton seine Attraktivität behält und bei seiner wichtigsten Einnahmequelle – dem Steuersubstrat – nicht weitere Abstriche hinnehmen muss», betont Michèle Blöchlinger.

Stans, 21. September 2023

	Rechnung 2022	Budget 2023	Prognose 2023	Budget 2024	FP 2025	FP 2026	Differenz B24 zu B23		Differenz FP25 zu B24		Differenz FP26 zu FP25	
Gesamtübersicht												
Erfolgsrechnung												
Betrieblicher Aufwand	-404'857	-426'733	-422'249	-436'330	-448'727	-457'782	-9'597	2.2%	-12'397	2.8%	-9'055	2.0%
30 Personalaufwand	-84'410	-90'077	-88'556	-93'281	-98'748	-102'248	-3'205	3.6%	-5'466	5.9%	-3'501	3.5%
31 Sach- und übriger Aufwand	-38'178	-41'063	-40'675	-40'770	-40'600	-40'600	293	-0.7%	170	-0.4%	0	0.0%
33 Abschreibungen	-7'846	-10'106	-9'623	-10'140	-9'848	-9'417	-34	0.3%	282	-2.8%	431	-4.4%
35 Einlagen	-3'523	-249	-1'919	-268	-2'268	-2'268	-34	0.9%	-34	0.0%	-2'000	746.0%
36 Transferaufwand	-248'472	-263'435	-260'068	-269'826	-277'218	-281'204	-6'391	2.4%	-7'393	2.7%	-3'986	1.4%
37 Durchlaufende Beiträge	-22'429	-21'805	-21'409	-22'045	-22'045	-22'045	-241	1.1%	0	0.0%	0	0.0%
Betrieblicher Ertrag	417'006	382'604	382'362	392'180	406'214	420'585	9'575	2.5%	14'035	3.6%	14'371	3.5%
40 Fiskalbetrag	218'506	208'403	206'556	211'011	217'697	225'668	2'608	1.3%	6'686	3.2%	7'971	3.7%
41 Regalien und Konzessionen	29'272	9'239	9'217	9'189	12'531	15'873	-50	-0.5%	3'342	36.4%	3'342	26.7%
42 Entgelte	22'312	22'407	22'878	23'288	23'281	23'318	882	3.9%	-8	0.0%	37	0.2%
43 Verschiedene Erträge	189	76	100	60	60	60	-16	-21.4%	0	0.0%	0	0.0%
45 Entnahmen Fonds	180	258	185	718	938	758	460	178.0%	220	30.6%	-180	-19.2%
46 Transferertrag	124'118	120'416	122'017	125'868	129'663	132'864	5'452	4.5%	3'795	3.0%	3'201	2.5%
47 Durchlaufende Beiträge	22'429	21'805	21'409	22'045	22'045	22'045	241	1.1%	0	0.0%	0	0.0%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	12'148	-44'129	-39'888	-44'151	-42'513	-37'197	-21	0.0%	1'638	-3.7%	5'316	-12.5%
Finanzaufwand	-19'711	-19'54	-17'16	-19'19	-26'23	-29'46	36	-1.8%	-705	36.7%	-322	12.3%
44 Finanzertrag	19'048	18'695	19'439	19'261	19'261	19'409	566	3.0%	0	0.0%	149	0.8%
Ergebnis aus Finanzierung	17'077	16'740	17'723	17'342	16'637	16'464	601	3.6%	-705	-4.1%	-173	-1.0%
Operatives Ergebnis	29'225	-27'389	-22'164	-26'809	-25'876	-20'734	580	-2.1%	933	-3.5%	5'142	-19.9%
38 Ausserordentlicher Aufwand	-28'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	26'000	16'464	21'109	20'176	15'034	-4'891	-18.8%	-933	-4.4%	-5'142	-25.5%
Ausserordentliches Ergebnis	-28'000	26'000	16'464	21'109	20'176	15'034	-4'891	-18.8%	-933	-4.4%	-5'142	-25.5%
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'225	-1'389	-57'000	-5'700	-5'700	-5'700	-4'311	310.4%	0	0.0%	0	0.0%
Investitionsrechnung												
Investitionsausgaben	46'227	46'260	34'866	39'545	55'197	53'043	-6'715	-14.5%	15'652	39.6%	-2'153	-3.9%
Investitionsentnahmen	15'839	17'203	13'985	11'241	26'925	25'490	-5'962	-54.7%	15'684	139.5%	-1'435	-5.3%
Nettoinvestition	30'388	29'057	20'901	28'304	28'272	27'553	-753	-2.6%	-32	-0.1%	-718	-2.5%

Mehr Flexibilität und Anpassungen an die sich gewandelte Arbeitswelt standen im Zentrum der Teilrevision des kantonalen Personalrechts: Nachdem der Landrat die Vorlage im Frühling verabschiedet und der Regierungsrat die Personalverordnung inzwischen angepasst hat, tritt das neue Personalgesetz demnächst in Kraft.

Die Personalgesetzgebung und die Personalerlasse des Kantons Nidwalden sind in ihren Grundzügen rund 20 Jahre alt. Verschiedene neuere, auch gesellschaftliche Entwicklungen werden darin bisher nicht abgebildet. Dies ändert sich per 1. Oktober 2023. Auf dieses Datum setzt der Regierungsrat die Teilrevision des Personalrechts für Angestellte im öffentlichen Sektor in Kraft, nachdem er nun die notwendigen Anpassungen in mehreren weiteren Personalerlassen verabschiedet hat.

Der Landrat hatte die Gesetzesvorlage, die unter Einbezug von Gemeinden, Arbeitnehmer/Arbeitgeber und öffentlich-rechtlichen Anstalten erarbeitet worden war, am 31. Mai 2023 genehmigt. Sie erlaubt es den Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen vom kantonalen Personalrecht abzuweichen und autonome Regelungen zu erlassen.

Personalrecht wird flexibler ausgestaltet

Die Anpassung weiterer Personalerlasse schliesst Regelungslücken, präzisiert Bestimmungen und bringt in vielen Bereichen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum. Namentlich werden für Mitarbeitende unter anderem die Kriterien für den Bezug von Gleitzeit gelockert und die bereits praktizierte Telearbeit (Homeoffice) im Detail geregelt. Auch werden die bis jetzt explizit aufgeführten Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung durch eine flexiblere Lösung ersetzt, sodass dem zunehmend digital stattfindenden Kundenverkehr in Zukunft besser Rechnung getragen werden kann.

«Das neue Personalrecht trägt dazu bei, dass der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber attraktiv bleibt», ist Finanzdirektorin Michèle Blöchliger überzeugt. Dieser Faktor gewinnt in Zeiten des Fachkräftemangels noch mehr an Bedeutung. «Wir dürfen aber auf diesem Weg nicht stehen bleiben», so Michèle Blöchliger weiter. Bereits wird an einer nächsten Teilrevision gearbeitet. Der Fokus wird darauf liegen, sich noch mehr als familienfreundlicher Arbeitgeber zu positionieren. «Damit setzen wir etappenweise die Ziele um, die sich der Regierungsrat in seiner Personalpolitik 2025 gesetzt hat», fügt die Finanzdirektorin an.

Stans, 21. September 2023

Die Digitale Verwaltung Schweiz soll das Fundament für eine koordinierte digitale Transformation auf Verwaltungsebene bilden. Für die Finanzierung von nationalen Infrastrukturen und Basisdiensten hat der Regierungsrat einen Rahmenkredit zuhanden des Landrats verabschiedet.

Die digitale Transformation ist auf dem Vormarsch. Zwecks Koordination auf Behördenebene haben Bund und Kantone eine gleichberechtigte Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz, kurz DVS, unterzeichnet. Die Strategie der Digitalen Verwaltung Schweiz mit der dazugehörenden Agenda entspricht der Stossrichtung und den Zielen des Nidwaldner Regierungsrats. Die digitale Transformation soll schweizweit koordiniert und gemeinsam angegangen werden. Dadurch können Synergien genutzt und bei einer gemeinsamen Realisierung von Projekten voraussichtlich auch Kosten eingespart werden, die bei einem Alleingang wesentlich höher ausfallen würden.

Das politische Führungsgremium der Digitalen Verwaltung Schweiz hat vor Jahresfrist das Vorgehen und die Modalitäten der Finanzierung von nationalen Infrastrukturen und Basisdiensten für die Jahre 2024 bis 2027 festgelegt. Das Fundament dazu bildet nebst der erwähnten Rahmenvereinbarung das Bundesgesetz über den Einsatz von elektronischen Mitteln zur Erfüllung von Behördenaufgaben. Der Anteil des Kantons Nidwalden für die sogenannten Agenda DVS 2024–2027 beträgt 195'000 Franken, weshalb Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit in der entsprechenden Höhe beantragt.

Stans, 21. September 2023

Die Frage nach der Prävention und dem Umgang mit sexuellen Belästigungen stehen im Zentrum eines politischen Vorstosses. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass der Kanton auf verschiedenen Ebenen für das Thema sensibilisiert und als Arbeitgeber keine Angriffe auf die persönliche Integrität duldet.

Die Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden thematisiert die Prävention und Massnahmen gegen sexuelle Belästigung im Kanton Nidwalden. Die Interpellantin nimmt Bezug auf eine Studie des Bundes und betont die weitverbreitete sexuelle Belästigung in der Schweiz, insbesondere am Arbeitsplatz.

Der Regierungsrat hält fest, dass der Kanton Nidwalden die Empfehlungen der Studie umsetzt, soweit diese seinem Aufgabengebiet zuzuordnen und mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen bewältigbar sind. Dazu gehören unter anderem die Schaffung von niederschweligen Zugängen für Betroffene und spezifische Schulungen der Mitarbeitenden. Der Kanton sensibilisiert beispielsweise die Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Schulen und private Arbeitgebende für das Thema. Im Bereich der Polizei und Strafverfolgung gehört das korrekte Vorgehen bei sexuellen Belästigungsvorwürfen zur Grund- und Weiterbildung aller Polizeibeamten. Ein Online-Meldetool wie in Zürich, auf welchem Betroffene sich melden können, existiert in Nidwalden zwar nicht. Stattdessen ist eine niederschwellige Kontaktaufnahme per E-Mail mit jeder beliebigen Behörde jederzeit möglich.

In Form von Projekten und Programmen wird die Bevölkerung auch auf indirektem Weg mit der Thematik der sexuellen Belästigung konfrontiert. Dazu gehört unter anderem das Angebot «Femmes Tische» für Frauen mit Migrationshintergrund, die Ausstellung «Mein Körper gehört mir» für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse und Schulprojekte, welche die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken. Zudem werden jährlich die Schülerinnen und Schüler der 1. Orientierungsstufe durch die Kantonspolizei über sexuelle Belästigung, deren Folgen und Anlaufstellen aufgeklärt.

Der Kanton Nidwalden sieht sich als Arbeitgeber selbst in der Verantwortung, bei Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz innerhalb der Verwaltung konsequent vorzugehen. «Wir dulden keine Angriffe auf die persönliche Integrität», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi fest. Das Personalgesetz weist einen expliziten Artikel zum Schutz der Persönlichkeit auf und Vorgesetzte und das Personalamt gelten als erste Anlaufstelle. Zudem werden neue Mitarbeitende mit Informationsmaterialien für das Thema sensibilisiert und arbeitet der Kanton mit einer unabhängigen Beratungsstelle zusammen. An diese Fachstelle können sich betroffene Mitarbeitende bei allen Formen von potenziellen Integritätsverletzungen wenden. Der Zugang ist online, telefonisch und persönlich jederzeit möglich. Ausserdem kann die Online-Beratung auch anonym erfolgen, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Stans, 22. September 2023

Verordnung zur Änderung der Personalverordnungen des Regierungsrates

Änderung vom 19. September 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 165.111 | 165.112 | 165.114
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PersV)»²⁾ vom 1. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ NG 165.1

²⁾ NG 165.111

§ 2a (neu)

Registerauszüge

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann folgende Registerauszüge einverlangen:

1. Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug);
2. Betriebsregisterauszug.

§ 4a (neu)

Personalamt

¹ Das Personalamt ist für alle Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Erarbeitung von fachlichen Entscheidungsgrundlagen in Personal- und allgemeinen Organisationsfragen;
2. die Vorbereitung und den rechtsgleichen Vollzug der personalrechtlichen Erlasse;
3. die Unterstützung bei der Personalrekrutierung;
4. die Ausfertigung aller individuellen Arbeitsverträge;
5. die Beurteilung allgemeiner und individueller Personalfragen;
6. die Sicherstellung der einheitlichen Personalbeurteilung;
7. die Durchführung der Lohnvergleichsanalyse;
8. die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Führung und der Organisation;
9. die Schaffung der Voraussetzungen zur geeigneten Aus-, Fort-, und Weiterbildung;
10. die Betreuung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
11. die Zusammenarbeit mit den Personalverbänden;
12. die Förderung der beruflichen Chancengleichheit von Frau und Mann;
13. die Anordnung vertrauensärztlicher Untersuchungen;
14. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Vermeidung beruflicher Absenzen und zur rascheren beruflichen Reintegration bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall;
15. die Personaladministration sowie Bereitstellung einheitlicher Instrumente;
16. die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Personalpolitik des Kantons.

§ 8 Abs. 2 (neu)

² Die Anstellungsinstanz kann die Frist mit Zustimmung des Personalamts ausnahmsweise bis längstens Ende Kalenderjahr verlängern, wenn der rechtzeitige Bezug der Ferien nicht zumutbar ist.

§ 12 Abs. 1

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach der Meldung an die vorgesetzte Person und soweit begründet höchstens folgende bezahlte Urlaubstage beziehen, sofern diese in die Arbeitszeit fallen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | <small>(geändert)</small> für die Trauung | 2 Tage |
| 2. | <small>(geändert)</small> bei der Trauung von Kindern, Geschwistern oder eines Elternteils: | 1 Tag |

Titel nach § 14 (neu)

2a Telearbeit

§ 15a (neu)

Grundsatz

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber fördert im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ortsunabhängige Arbeitsformen (Telearbeit).

² Telearbeit liegt vor, wenn Mitarbeitende regelmässig einen Teil ihrer Arbeitsleistung an einem auswärtigen, mit der Informatikinfrastruktur der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vernetzten Arbeitsort, erbringen.

³ Diese Bestimmungen gelten nicht für Telearbeit in besonderen oder ausserordentlichen Lagen.

§ 15b (neu)

Freiwilligkeit

¹ Telearbeit ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

² Für die Telearbeit zahlt die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber keine zusätzlichen Entschädigungen aus.

§ 15c (neu)

Voraussetzungen, Umfang

¹ Die vorgesetzte Person kann Telearbeit bewilligen, wenn:

1. die Tätigkeit für Telearbeit geeignet ist und in Bezug auf Effizienz, Effektivität und Qualität wie am regulären Arbeitsplatz erbracht werden kann;
2. die um Telearbeit ersuchende Person mit ihrem Tätigkeitsgebiet vertraut ist und ihre Arbeit selbstständig und zuverlässig erledigen kann;
3. der Telearbeitsplatz ein ungestörtes und effizientes Arbeiten ermöglicht und die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Schweigepflicht, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die geltenden Weisungen eingehalten werden können;
4. die Organisation und Arbeit in der Amtsstelle dadurch nicht wesentlich erschwert werden;
5. allfällig eingesetzte elektronische Arbeitsmittel den sicherheitstechnischen Kriterien genügen.

² Vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel höchstens 50 Prozent in Form von Telearbeit leisten.

§ 15d (neu)

Vereinbarung

1. Grundsatz

¹ Für die Telearbeit schliessen die vorgesetzte Person und die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter eine schriftliche Telearbeitsvereinbarung ab.

² In dieser Vereinbarung werden die wichtigsten Grundsätze und Rahmenbedingungen nach den Vorgaben des Personalamtes geregelt.

§ 15e (neu)

2. Dauer, Kündigung

¹ Die Telearbeitsvereinbarung gilt grundsätzlich unbefristet.

² Jede Partei kann die Vereinbarung in den ersten drei Monaten jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats möglich.

³ Aus wichtigem Grund oder im gegenseitigen Einvernehmen kann die Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt beziehungsweise aufgelöst werden.

⁴ Die Kündigung beziehungsweise Auflösung der Telearbeitsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15f (neu)

Richtlinien

¹ Die für das Personalwesen zuständige Direktion legt in Richtlinien die wesentlichen Vorgaben zur Telearbeit fest, insbesondere zur Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Umgang mit Absenzen, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Telefonie, zum Verbrauchsmaterial, zur technischen Ausstattung oder zum Versicherungsschutz.

§ 16 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Anschliessend richtet sich das Krankentaggeld nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag; es wird bis zum 730. Tag 80 % des aktuellen Lohnes ausbezahlt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das ordentliche AHV-Rentenalter erfüllt haben, erhalten während den ersten drei beziehungsweise sechs Monaten ebenfalls den vollen Lohn. Anschliessend richtet sich das Krankentaggeld nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag; es wird für alle Krankheitsfälle zusammen während höchstens 180 Tagen, längstens bis zur Erfüllung des 70. Altersjahres, 80 % des aktuellen Lohnes ausbezahlt.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Berufsunfällen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf die volle Entlöhnung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder Pensionierung sowie auf die Bezahlung der Heilungskosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Vorbehalten bleibt die ganze oder teilweise Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität.

2.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung, AZV)»³⁾ vom 1. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

³⁾ NG 165.112

§ 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Staatskanzlei die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie der Organisationseinheiten regelmässig fest.

² Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage zu veröffentlichen.

³ In der Zeit vom 24. Dezember bis und mit dem 2. Januar bleibt die Verwaltung grundsätzlich geschlossen. Fällt der 3. Januar auf einen Freitag, bleibt die Verwaltung an diesem Tag ebenfalls geschlossen.

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Während den folgenden Blockzeiten sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend:

Aufzählung unverändert.

² Die vorgesetzte Person kann gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung betrieblicher Bedürfnisse Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Abs. 1a (neu), **Abs. 2**

^{1a} Als Tagessitzungen oder Tagungen gelten Veranstaltungen, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihrer beruflichen Funktion nach den Vorgaben der vorgesetzten Person teilnehmen.

² Im weiteren gilt als bezahlte Abwesenheit:

1. (geändert) Besuch eines Arztes, die erforderliche Zeit bis höchstens zwei Stunden;
2. *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Absenzen infolge Krankheit oder Schwangerschaft, die mehr als fünf Arbeitstage beziehungsweise infolge Unfall mehr als drei Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Die vorgesetzte Person ist berechtigt, bereits früher ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Zeitguthaben sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse zu kompensieren.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Eine schriftlich vereinbarte Bandbreite gilt unbefristet. Sie kann auf Ende eines Kalenderjahres einseitig widerrufen werden.

3.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, WBV)»⁴⁾ vom 1. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsfunktion haben in der Regel binnen eines Jahres nach Übernahme dieser Funktion eine geeignete Führungsausbildung zu beginnen oder nachzuweisen.

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Das Personalamt ist über die erteilten Bewilligungen zu informieren.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Kostenbeiträge an die Weiterbildung werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller persönlich und fachlich geeignet ist.

² Steht ein vergleichbares Angebot der Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz zur Verfügung, ist grundsätzlich dieses zu nutzen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Für eine ausschliesslich im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegende Weiterbildung werden keine Beiträge an das Kursgeld oder Prüfungsgebühren geleistet.

² Für eine Weiterbildung, die sowohl im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist, können Beiträge bis zur Hälfte des Kursgeldes und der Prüfungsgebühren geleistet werden.

⁴⁾ NG 165.114

³ Steht eine Weiterbildung vorwiegend im Interesse der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers, können das Kursgeld und die Prüfungsgebühren vollständig übernommen werden.

⁴ Beiträge Dritter an das Kursgeld oder die Prüfungsgebühren werden bei der Berechnung des Beitrags der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers vorgängig in Abzug gebracht.

§ 7a (neu)

Auszahlung

¹ Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber zahlt die Kurskosten und Prüfungsgebühren. Ein allfälliger eigener Anteil der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kurskosten wird mit dem Lohn verrechnet.

² Bei Weiterbildungen mit Weiterbildungsvertrag oder Weiterbildungen, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden, hat die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter die Kurskosten und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt seinen Anteil der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter aus. Das Personalamt kann für bestimmte Weiterbildungen Ausnahmen festlegen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Für bewilligte Weiterbildungen, die während der üblichen Arbeitszeit stattfinden, entrichtet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die vollständigen Entschädigungen gemäss §§ 27 und 28 der Entlöhnungsverordnung.

² *Aufgehoben.*

³ Die Zeit, die für den Besuch eines bewilligten Weiterbildungskurses benötigt wird, kann in der Bewilligung je nach Interessenlage ganz oder teilweise als Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 8a (neu)

Eintritt in bestehende Weiterbildungsvereinbarungen

¹ Bei einer Neuanstellung kann die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber eine bestehende Verpflichtung zur Rückzahlung von Kursgeld oder Prüfungsgebühren mit vorherigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind.

² Die Auszahlung erfolgt nur, wenn keine Kündigung binnen der Probezeit erfolgt.

³ Die Rückerstattungspflicht richtet sich nach § 9 ff. Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem neuen Arbeitsverhältnis.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Stans, 19. September 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchiger

Landschreiber-StV.
Lic. iur. Emanuel Brügger

Verordnung zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV)

vom 19. September 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **821.11**

Geändert: –

Aufgehoben: 821.11

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3, 3a, 3b, 6, 11, 13, 15, 16, 18, 18a, 21, 28, 28a, 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG) ¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

¹⁾ NG 821.1

²⁾ NG 821.11

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die für den Vollzug des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes³⁾ erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zusätzliche Voraussetzungen für von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Massnahmen und Projekte, Voraussetzungen für kantonale Massnahmen und Projekte sowie die entsprechenden Beiträge.

2 Produktion, Qualität und Absatz

2.1 Bewirtschaftungsmethoden

2.1.1 Effiziente Nährstoffnutzung

§ 2 Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert die Separation von Gülle in flüssige und feste Bestandteile mit Beiträgen.

² Das Amt richtet Beiträge aus, wenn der Betrieb einen erheblichen Anteil der anfallenden Gülle vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres separiert.

³ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind.

§ 3 Beiträge

¹ Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 20.- je massgebende Grossvieheinheit Rinder und Schweine gemäss der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (DZV)⁴⁾.

§ 4 Nachweispflicht

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben den Einsatz des Gülleseparators zu belegen.

³⁾ NG 821.1

⁴⁾ SR 910.13

2.1.2 Klimaschonende Landwirtschaft

§ 5 Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert eine klimaschonende Fütterung von Kühen mit Beiträgen.

² Das Amt richtet Beiträge aus, wenn der Betrieb:

1. die Anforderungen des Bundesprogramms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion einhält;
2. für alle Kühe während des Beitragsjahres ausreichend methanhemmende Futtermittelzusätze einsetzt; und
3. in der massgebenden Berechnungsperiode gemäss der DZV⁵⁾ mindestens zehn Grossvieheinheiten Kühe hält.

³ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind.

§ 6 Beiträge

¹ Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 30.- je massgebende Grossvieheinheit Kühe gemäss der DZV⁶⁾.

§ 7 Nachweispflicht

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben den Einsatz methanhemmender Futtermittelzusätze zu belegen.

2.1.3 Umstellung auf den Biolandbau

§ 8 Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert ergänzend zum Bund die Umstellung auf den biologischen Landbau mit Beiträgen.

² Das Amt richtet Beiträge aus, wenn der Betrieb die Anforderungen an die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gemäss der DZV⁷⁾ erfüllt.

³ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind.

⁵⁾ SR 910.13

⁶⁾ SR 910.13

⁷⁾ SR 910.13

§ 9 Beiträge

¹ Der jährliche Beitrag beträgt für die zweijährige Umstellungsperiode Fr. 200.– je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche des Betriebs und Jahr.

2.1.4 Biodiversität

§ 10 Biodiversitätsbeiträge des Bundes **1. Grundsatz**

¹ Die Gewährung der Biodiversitätsbeiträge richtet sich nach der DZV⁸⁾.

² Die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständige Direktion kann in einer Richtlinie gestützt auf Art. 59 Abs. 3 DZV andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualitätsstufe II und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen festlegen.

§ 11 2. Beurteilung, Kontrolle

¹ Das Amt bezeichnet die für die Beurteilung und die Kontrolle der botanischen Qualitätsstufe II und der Vernetzung zuständigen Expertinnen und Experten.

² Für die Beurteilung der biologischen und landschaftsästhetischen Aspekte ist im Rahmen des Vollzugs der DZV⁹⁾ die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zuständig.

³ Für Flächen in rechtskräftig ausgeschiedenen nationalen oder kantonalen Naturschutzgebieten und für Flächen, für die kantonale Naturschutzverträge bestehen, ist die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz für die Beurteilung und die Kontrolle zuständig.

§ 12 Vernetzung **1. Grundsatz, Voraussetzungen**

¹ Das Amt gewährt Vernetzungsbeiträge, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.

² Es gelten die Mindestanforderungen des Bundes gemäss Art. 62 sowie Anhang 4 Kapitel B DZV¹⁰⁾ an die Vernetzung.

⁸⁾ SR 910.13

⁹⁾ SR 910.13

¹⁰⁾ SR 910.13

³ Beiträge werden nur gewährt, wenn die Flächen nach einem von der für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Direktion genehmigten Vernetzungsprojekt angelegt und bewirtschaftet werden. Diese Direktion regelt in Richtlinien die kantonalen Mindestanforderungen für die Vernetzungsprojekte.

§ 13 2. Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den entsprechenden Höchstansätzen gemäss Art. 61 Abs. 4 sowie Anhang 7 Ziff. 3.2.1 DZV¹¹⁾.

§ 14 Förderung von Biodiversitätsförderflächen in der Tal- und Hügelizeone **1. Grundsatz, Voraussetzungen**

¹ Der Kanton fördert die flächendeckende Biodiversität mit Beiträgen.

² Das Amt gewährt Beiträge, wenn der Betrieb:

1. mindestens zwei Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche in der Tal- und Hügelizeone aufweist; und
2. auf den bewirtschafteten Flächen in der Tal- und Hügelizeone einen Anteil an anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen gemäss Art. 14 Abs. 2 DZV¹²⁾ von mindestens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aufweist; dabei nicht angerechnet werden Naturschutzflächen.

³ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtig sind.

§ 15 2. Beiträge

¹ Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 200.- je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Tal- und Hügelizeone.

§ 16 Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen in Tal- und Hügelizeone **1. Grundsatz, Voraussetzungen**

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen in der Tal- und Hügelizeone mit Beiträgen.

¹¹⁾ SR 910.13

¹²⁾ SR 910.13

² Das Amt gewährt Beiträge nur für extensive und wenig intensiv genutzte Wiesen, welche die Voraussetzung und Auflagen für die Qualitätsstufe 1 gemäss DZV¹³⁾ erfüllen.

³ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind.

⁴ Die aufgewerteten Flächen müssen während sechs Jahren bestehen bleiben. Für diese Flächen können während dieser Zeitdauer keine weiteren Beiträge gewährt werden.

§ 17 2. Beiträge

¹ Der kantonale Beitrag beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 80.- je Are.

² Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die Durchführung der Aufwertungsmassnahme erforderlich sind, insbesondere die Beschaffung von Saatgut sowie Maschinen- und Arbeitskosten.

2.1.5 Landschaftsqualität

§ 18 Landschaftsqualitätsprojekte

¹ Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz unterstützt das Amt bei der Entwicklung und Umsetzung von kantonalen Landschaftsqualitätsprojekten.

² Die Direktion reicht die kantonalen Landschaftsqualitätsprojekte nach Konsultation der für die Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Direktion beim Bundesamt für Landwirtschaft ein.

§ 19 Förderung der Landschaftsqualität **1. Grundsatz, Voraussetzungen**

¹ Der Kanton fördert im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten Massnahmen zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.

² Die Gewährung von Landschaftsqualitätsbeiträgen richtet sich nach der DZV¹⁴⁾ sowie der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft.

¹³⁾ SR 910.13

¹⁴⁾ SR 910.13

³ Für Massnahmen ausserhalb des Kantons werden keine Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet.

§ 20 2. Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge pro Massnahme richtet sich nach den vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigten Ansätzen in den kantonalen Landschaftsqualitätsprojekten. Diese betragen höchstens 10 Prozent als Gegenleistung zu den vom Bund übernommenen 90 Prozent.

² Der Kanton entrichtet einen Neuntel des Beitrages des Bundes.

2.1.6 Projekte

§ 21 Projekte zur Verbesserung der umweltgerechten Landwirtschaft **1. Grundsatz, Voraussetzungen**

¹ Die Direktion kann einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Projekte, welche die Förderung einer umweltgerechten, klimaschonenden, ressourceneffizienten oder landschaftsverträglichen Landwirtschaft zum Ziel haben, mit Beiträgen unterstützen.

² Beiträge werden ausgerichtet, wenn das Projekt:

1. finanzierbar ist und durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert wird;
2. eine nachweisbare und nachhaltige Wirkung zur Reduktion der Umweltwirkungen oder zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel hat; und
3. den Zielsetzungen von Bund und Kanton nicht widerspricht.

³ Für das gleiche einzelbetriebliche Projekt wird nur einmal ein Beitrag gewährt. Für das gleiche gemeinschaftliche Projekte ist eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich.

§ 22 2. Beiträge

¹ Der Kanton trägt höchstens 40 Prozent der erwarteten Projektkosten. Bei der Bemessung des kantonalen Beitrags ist die zu erwartende Verbesserung der Umweltwirkung beziehungsweise die zu erwartende Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel zu berücksichtigen.

² Für innovative Projekte mit Pilotcharakter kann der Kanton einen Zusatzbeitrag gewähren.

³ Je Projekt werden grundsätzlich höchstens Fr. 20'000.- gewährt. Die Direktion kann für besonders innovative Projekte mit Pilotcharakter höhere Beiträge gewähren, wenn dies für die Finanzierbarkeit unabdingbar ist.

§ 23 3. Nachweispflicht

¹ Mit dem Gesuch sind die erwarteten Projektkosten und die erwartete Wirkung begründet und nachvollziehbar darzulegen.

§ 24 4. Verfahren

¹ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

§ 25 Projekte zur Finanzierung von Expertinnen und Experten

¹ Das Amt kann den Beizug von Expertinnen und Experten für die Begleitung, Beurteilung oder Kontrolle von Projekten gemäss Art. 3 und 3a kLwG¹⁵⁾ finanzieren.

2.2 Hochstammbäume

§ 26 Grundsatz

¹ Das Amt entrichtet für die Ersatzpflanzung eines Hochstammbaumes einen Beitrag von Fr. 200.–, sofern mindestens drei Hochstammbäume in einem Jahr gepflanzt werden.

² Je Jahr und Gesuchstellerin oder Gesuchsteller werden Ersatzpflanzungen von höchstens 15 Hochstammbäumen unterstützt.

³ Berücksichtigt werden die gepflanzten Bäume im Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.

⁴ Beitragsberechtigt sind nur Personen, die gemäss Bundesrecht direktzahlungsberechtigt sind.

¹⁵⁾ NG 821.1

§ 27 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt ist die Pflanzung von Steinobst-, Kastanien- und Nussbäumen. Für Kernobstbäumen werden nur Beiträge an Sorten entrichtet, welche die Forschungsanstalt Agroscope in Bezug auf Feuerbrand als robuste Sorten einstuft. Massgebend ist die im jeweiligen Gesuchsjahr gültige Sortenliste.

² Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1.2 m und bei den übrigen Bäumen mindestens 1.6 m betragen.

³ Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.

⁴ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn je Hektare höchstens folgende Anzahl Bäume stehen:

1. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
2. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.

⁵ Von der Beitragsberechtigung ausgenommen sind:

1. Pflanzungen in Obstanlagen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)¹⁶⁾;
2. Spindelhochstamm-Feldobstbäume.

§ 28 Auflagen

¹ Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung.

² Die Bäume sind fachgerecht zu schneiden. Absterbende Bäume sind zu ersetzen.

³ Die Bäume müssen während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben.

§ 29 Gesuch

¹ Den Gesuchen sind insbesondere beizulegen:

1. die Kaufbelege für das Pflanzgut mit dem Nachweis der Sorte;
2. ein Situationsplan, auf dem die Pflanzstandorte eingetragen sind.

¹⁶⁾ SR 910.91

2.3 Förderung der Produktion und des Absatzes

§ 30 Grundsatz

¹ Die Direktion gewährt Beiträge für die Ausarbeitung und Durchführung von Massnahmen und Projekten zur Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten gemäss Art. 11 kLWG¹⁷⁾.

² Als Landwirtschaftsprodukte gelten verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung.

³ Die Beiträge können zusätzlich zu Finanzhilfen an Strukturverbesserungen gewährt werden.

§ 31 Voraussetzungen

¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Massnahme oder das Projekt:

1. finanzierbar ist und durch die Trägerschaft angemessen mitfinanziert wird;
2. die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft erhält oder fördert;
3. die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert;
4. eine positive Wirkung auf die regionale Wertschöpfung bezweckt;
5. auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet ist;
6. regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft; und
7. eine nachhaltige Wirkung entfaltet.

² Für die gleiche einzelbetriebliche Massnahme und das gleiche einzelbetriebliche Projekt wird je Betrieb nur einmal ein Beitrag gewährt. Für gleiche gemeinschaftliche Massnahmen und Projekte ist eine wiederkehrende Unterstützung befristet möglich.

§ 32 Beiträge

¹ Der Kanton trägt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Für innovative Projekte mit Pilotcharakter kann der Kanton einen Zusatzbeitrag von höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren.

³ Soll mit der Massnahme oder dem Projekt der Absatz von Landwirtschaftsprodukten gefördert werden, die nicht ausschliesslich im Kanton hergestellt werden, ist der Kantonsbeitrag herabzusetzen.

¹⁷⁾ NG 821.1

⁴ Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die Ausarbeitung und zweckmässige Durchführung der Massnahme oder des Projektes erforderlich sind, insbesondere:

1. für Vorabklärung, Planung und Koordination;
2. für die Realisierung und Begleitung;
3. für Marketing und Kommunikation.

§ 33 Gesuche

¹ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Sie haben mindestens folgende Unterlagen zu umfassen:

1. eine Stellungnahme zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 31;
2. den Massnahmen- oder Projektbeschrieb mit Antrag;
3. das Budget sowie den Finanzierungsplan.

³ Die Trägerschaft hat dem Amt auf Verlangen Rechenschaft über die Zielerreichung und die Realisierung der Massnahmen sowie die Verwendung der Mittel abzulegen.

3 Soziale Begleitmassnahmen

§ 34 Betriebshilfe

¹ Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie für die Auflagen sind die §§ 41, 42 und 44 sinngemäss anwendbar.

§ 35 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben 1. Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Das Amt leistet im Rahmen von Art. 13 kLwG¹⁸⁾ Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben.

² Die Betriebsleitung hat im schriftlichen Gesuch insbesondere ihre Erwartungen an die Entwicklungspfade und ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage zu beteiligen, darzulegen.

§ 36 2. Beiträge

¹ Der Kanton trägt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

¹⁸⁾ NG 821.1

² Je Betrieb werden innerhalb von fünf Jahren Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 5'000.– ausbezahlt.

³ Anrechenbar sind jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen haben.

§ 37 3. Gesuche

¹ Beitragsgesuche können jederzeit eingereicht werden.

§ 38 4. Rechenschaftspflicht

¹ Über die Umsetzung des Betriebskonzeptes haben die Beteiligten schriftlich Rechenschaft abzulegen.

4 Strukturverbesserungen

4.1 Von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen

§ 39 Allgemeine Bestimmungen 1. Grundsatz

¹ Die Direktion gewährt nur Investitionshilfen (Finanzhilfen) in Form von Beiträgen und Investitionskrediten, wenn die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierung und die Tragbarkeit der Massnahmen ausgewiesen sind. Dabei sind auch die zukünftigen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

² Es werden nur kostenoptimierte und zweckmässige Strukturverbesserungsmassnahmen mit Finanzhilfen unterstützt. Finanzhilfegesuche für unwirtschaftliche oder teure Vorhaben können abgelehnt werden, selbst wenn sowohl deren Finanzier- als auch Tragbarkeit gegeben wären.

§ 40 2. Mindestbeiträge

¹ Für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen werden keine kantonalen Beiträge unter Fr. 10'000.– gewährt.

² Die Untergrenze gilt nicht für Beiträge an Grundlagenbeschaffungen, Untersuchungen, periodische Wiederinstandstellungen sowie Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion.

§ 41 Einzelbetriebliche Massnahmen
1. Betriebsführung

¹ Um die erfolgreiche Betriebsführung nachzuweisen, sind mit dem Gesuch für einzelbetriebliche Massnahmen die Buchhaltungsabschlüsse der vergangenen drei Jahre vorzulegen.

² Bei Investitionen über Fr. 400'000.– ist die Zweckmässigkeit mit einem Betriebskonzept zu belegen.

§ 42 2. Finanzier- und Tragbarkeit

¹ Die Beurteilung der Tragbarkeit ist mit einem geeigneten Planungsinstrument über mindestens fünf Jahre aufzuzeigen. Als Basis für die Planungsinstrumente dienen in erster Linie die Buchhaltungszahlen des Betriebes. Die Entwicklungen der betrieblichen, marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

² Sind für den Nachweis der Finanzier- und Tragbarkeit eines Projektes ausserlandwirtschaftliche Einkünfte nötig, müssen diese angemessen belegt werden können.

³ Die mit Finanzhilfen unterstützten Betriebe haben nachzuweisen, dass grundpfandrechts gesicherte Darlehen von Finanzinstituten jährlich um mindestens zwei Prozent gesenkt werden können.

⁴ Ist für Finanzhilfen der Ertragswert der Liegenschaft massgebend, ist eine aktuelle Ertragswertschätzung gemäss Art. 2 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)¹⁹⁾ vorzulegen. Das Amt kann für die Prüfung von Eintrittskriterien die Berechnung der Finanzier- und Tragbarkeit oder für das Festlegen der Höhe von Finanzhilfen eine Projektschätzung verlangen.

§ 43 3. Risikoanalyse

¹ Kantonale Beiträge werden nur gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen kann, dass eine gesamtbetriebliche Risikoanalyse und ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt.

§ 44 4. Anrechenbarkeit von Pachtland

¹ Für die Ausrichtung von Finanzhilfen ist Pachtland an die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche gemäss Strukturverbesserungsverordnung²⁰⁾ anrechenbar, wenn es mit Pachtverträgen sichergestellt ist.

¹⁹⁾ SR 211.412.110

²⁰⁾ SR 913.1

² Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein, um angerechnet werden zu können. Die Direktion kann Richtlinien erlassen.

³ Gepachtete Flächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 8 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, werden nicht angerechnet.

§ 45 5. Auflagen

¹ Bei der Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen ist spätestens ab dem der Gewährung folgenden Kalenderjahr eine Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

² Zur Überprüfung der wirtschaftlichen Lage eines Betriebes, der Finanzhilfen beansprucht hat, kann das Amt jederzeit die betriebswirtschaftliche Buchhaltung mit einem Kurzbericht einfordern.

³ Diese Auflagen gelten auch für Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger und sind bei der Gewährung von Beiträgen während 20 Jahren oder bei der Gewährung von Investitionskrediten für die Dauer der Rückzahlung einzuhalten.

§ 46 6. Betrieb der Milchwirtschaft

¹ Betriebe mit mehr als 15'000 kg vermarkteter Kuhmilch gelten als Betriebe der Milchwirtschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 2 kLwG²¹⁾.

§ 47 Veröffentlichung der Projekte

¹ Das Amt stellt die Publikation einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Massnahmen gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)²²⁾ sicher.

² Die Publikation erfolgt in der Regel im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

§ 48 Vertragliche Landumlegungen

¹ Vertragliche Landumlegungen gemäss Art. 101 LwG²³⁾ werden durch vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes durchgeführt.

²¹⁾ NG 821.1

²²⁾ SR 910.1

²³⁾ SR 910.1

² Die beteiligten Parteien haben sich im Vertrag über folgende Punkte zu einigen:

1. Grundstücke, die der Umlegung unterworfen werden sollen;
2. Mutationsplan der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers mit den alten und den neuen Eigentumsgrenzen;
3. Bereinigung der dinglichen sowie der vorgemerkten und der angemerkten Rechte;
4. Abgeltung allfälliger Mehr- und Minderwertzuteilungen;
5. Verteilung der Kosten;
6. Anmeldung der bereinigten dinglichen sowie vorgemerkten und angemerkten Rechte im Grundbuch.

³ Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Direktion.

⁴ Der neue Bestand tritt mit der Eintragung ins Grundbuch aufgrund des genehmigten Vertrages in Kraft.

4.2 Kantonal finanzierte Strukturverbesserungen

§ 49 Grundsatz, Voraussetzungen

¹ Das Amt entscheidet über Beiträge an innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung des Betriebsmanagements sowie der Produktionsstrukturen.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Tragbarkeit der Projekte und Massnahmen ausgewiesen sind.

§ 50 Beiträge

¹ Die kantonalen Beiträge betragen je Projekt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und höchstens Fr. 10'000.-.

§ 51 Gesuche

¹ Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

5 Organisation und Verfahren

§ 52 Gemeinden

¹ Die Gemeinden ernennen im Einvernehmen mit dem Amt Beauftragte für die Landwirtschaft.

² Diese unterstützen das Amt nach dessen Anordnungen, insbesondere bei der Erhebung von landwirtschaftlichen Betriebsdaten.

³ Das Amt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten für die Landwirtschaft und erstellt ein Pflichtenheft.

§ 53 Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt einzureichen. Das Amt legt die Anforderungen in Richtlinien fest.

² Die Gesuche können elektronisch ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht werden. Im Weiteren bestimmt das Amt, in welcher Form die Eingabe zu erfolgen hat.

³ Die Gesuchsfristen richten sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen nach Art. 99 Abs. 1 und 2 DZV²⁴⁾. Das Amt veröffentlicht die Gesuchstermine jeweils vorgängig im Amtsblatt.

§ 54 Nachweise, Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Erbringen der erforderlichen Nachweise bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres.

² Das Amt legt die Anforderungen an die erforderlichen Nachweise in Richtlinien fest.

§ 55 Kontrollen, Verwaltungsanktionen

¹ Die Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und allfällige Kürzungen oder Verweigerungen von Beiträgen richtet sich nach den Vorgaben der DZV²⁵⁾.

² Die Kontrollen werden, soweit möglich, mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zum Bezug der Direktzahlungen gemäss DZV und der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL)²⁶⁾ durchgeführt.

§ 56 Rückerstattung, Verrechnung von Beiträgen

¹ Sind Beiträge gestützt auf Art. 23 kLwG²⁷⁾ zurückzuerstatten, können diese mit allfälligen Guthaben von Direktzahlungen verrechnet werden.

²⁴⁾ SR 910.13

²⁵⁾ SR 910.13

²⁶⁾ SR 910.15

²⁷⁾ NG 821.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV)»²⁸⁾ vom 22. September 2015 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stans, 19. September 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchli

Landschreiber-StV.
Lic. iur. Emanuel Brügger

²⁸⁾ NG 821.11

Die Referendumsfrist für die nachstehenden Erlasse ist unbenutzt abgelaufen. Sie sind somit rechtsgültig.

Beschluss

Die nachstehenden Erlasse treten wie folgt in Kraft:

- Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG); Änderung vom 31. Mai 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2023
- Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG); Änderung vom 28. Juni 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2023

Stans, 19. September 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Michèle Blöchlinger

Landschreiber-Stv.
Emanuel Brügger

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Covid-19-Impfungen für Risikopersonen ab Mitte Oktober erhältlich

Der Bund empfiehlt in diesem Herbst/Winter besonders gefährdeten Personen wieder eine Impfung gegen Covid-19, um das Risiko von schweren Verläufen zu senken. In Nidwalden wird in Arztpraxen sowie Apotheken geimpft. Die Anmeldung hat direkt bei diesen Impfstellen zu erfolgen.

Das Coronavirus zirkuliert weiterhin und kann bei besonders gefährdeten Personen schwere Krankheitsverläufe auslösen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) empfehlen deshalb allen Personen über 65 Jahren sowie allen über 16-Jährigen mit Vorerkrankungen oder mit Trisomie 21, sich in diesem Herbst/Winter mit einer kostenlosen Impfung gegen Covid-19-Erkrankungen zu schützen. Die Impfung soll idealerweise zwischen Mitte Oktober und Dezember 2023 und frühestens sechs Monate nach der letzten Impfdosis erfolgen.

Allen anderen Personen wird keine Impfung gegen Covid-19 empfohlen, da die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung gering ist. Wer dennoch eine Impfung möchte, erhält diese gegen Bezahlung.

Im Kanton Nidwalden stehen die Covid-19-Impfdosen voraussichtlich ab Mitte Oktober zur Verfügung. Geimpft wird in Arztpraxen sowie in den drei Apotheken in Stans. Die Anmeldung hat direkt bei diesen zu erfolgen. Das kantonale Gesundheitsamt wird kein Impfzentrum mehr betreiben, wie dies zeitweise während der Corona-Pandemie der Fall war.

Stans, 20. September 2023

Zivilschutzleistende gehen im ganzen Kanton motiviert ans Werk

In zahlreichen Gemeinden waren in der Vorwoche Mitglieder der Zivilschutzorganisation Nidwalden anzutreffen. Sie leisteten unterschiedliche Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und erhielten dadurch wichtige Erkenntnisse über die eigene Bereitschaft und Durchhaltefähigkeit.

An nicht weniger als 13 Standorten leistete die Zivilschutzorganisation Nidwalden im Rahmen ihres Wiederholungskurses vergangene Woche ganze Arbeit. Insgesamt legten rund 80 Zivilschutzleistende Hand an, sei dies bei der Sanierung von Wanderwegen, bei der Erneuerung von Brücken oder bei der Pflege des Bewuchses entlang von Strassen. Zum Einsatz kamen unter anderem Kettensägen, Kompressoren, Seilwinden und Motorkarren. Die Aufträge für die Arbeiten stammten von den Gemeinden und Kooperationen.

In Beckenried etwa erneuerten Mitglieder des Zivilschutzes eine Forstbrücke beim Staudi-Seeli unterhalb der Klewenalp. Diese Verbindung über den Lielibach ist für Anwohner und Förster von grosser Bedeutung. In der Region um das Ausflugsziel Maria-Rickenbach wurden Sanierungsarbeiten an Wanderwegen ausgeführt, die aufgrund ihrer Beliebtheit erhebliche Abnutzungserscheinungen aufgewiesen hatten. Und in Ennetbürgen war eine weitere Gruppe von Zivilschutzleistenden im Einsatz, um einen rund 2.5 Kilometer langen Strassenabschnitt von überhängenden Böschungen und Pflanzen zu befreien. Die Aktion war notwendig, um die Strecke wieder für Lastwagen befahrbar zu machen, die sie für den Holztransport nutzen. Aber auch in Ennetmoos, Dallenwil, Oberdorf, Emmetten und Hergiswil waren in der vergangenen Woche Zivilschutzleistende anzutreffen, die motiviert ans Werk gingen und Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft ausführten.

«Sämtliche Arbeiten sind zur vollsten Zufriedenheit aller Auftraggeber ausgeführt worden. Auch haben wir unsere eigenen Zielsetzungen punkto Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit erreicht. Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Aufbau unserer Strukturen sowie im Rückwärtigen erkannt und werden wir in den nächsten Wiederholungskursen optimieren», zieht Michael Kümin, Leiter Abteilung Zivilschutz, ein positives Fazit. Wiederholungskurse – sogenannte WKs – dienen nicht nur der individuellen Weiterbildung, sondern stärken auch die Teamarbeit und den Zusammenhalt innerhalb der Organisation. «Die Mitglieder arbeiten unter intensivsten Bedingungen eng zusammen und entwickeln so ein tieferes Verständnis für die Herausforderungen, die in einem Ernstfall auftreten können», betont Michael Kümin. Er ist überzeugt, dass die Zivilschutzorganisation Nidwalden in der Lage ist, auf jede Art von Ereignissen zu reagieren und ihren Teil zur Sicherheit der heimischen Bevölkerung beizutragen, so wie sie dies in der Vergangenheit bereits des Öfteren getan hat.

Stans, 22. September 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz, Migration

Verfügung / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird TAKÁCSOVÁ Nikola, letzte bekannte Adresse: Seestrasse 15, 6052 Hergiswil NW, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass die Verfügung vom 19. September 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. TAKÁCSOVÁ Nikola wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 22. September 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

Manuel Tolón

Verfügung / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird GROZDANIĆ Zoran, letzte bekannte Adresse: Hauptstrasse 35, 6386 Wolfenschiessen, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass die Verfügung vom 19. September 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. GROZDANIĆ Zoran wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 22. September 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration
Manuel Tolón

Verfügung / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird LAMPRECHTER Wolfgang Ferdinand, letzte bekannte Adresse: Mattstrasse 7, 6052 Hergiswil NW, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass die Verfügung vom 19. September 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. LAMPRECHTER Wolfgang Ferdinand wird aufgefordert, **innert 20 Tagen** eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 22. September 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration
Manuel Tolón

Einladung zum

17. NIDWALDNER SPORTforum

Donnerstag, 19. Oktober 2023, Höhenhotel Seeblick Emmetten

«Sport im Wandel»

Megatrends sind die Treiber des Wandels. Sie verändern unsere Gesellschaften zwar langsam, dafür aber grundlegend. Wer heute Entscheidungen für morgen trifft, kommt um sie nicht mehr herum. Eine neue Sicht auf die Gesellschaft ist notwendig, um Menschen und ihre Bedürfnisse zu verstehen. So auch im Sport.

Am Nidwaldner Sportforum gehen wir dem spannenden Zusammenhang zwischen den Megatrends, dem gesellschaftlichen Wandel und den Auswirkungen auf die Nidwaldner Sportwelt auf den Grund. Angeleitet vom ausgewiesenen Experten und Keynote Speaker Roger Spindler erfahren wir, wie sich technologische Innovationen, demografischer Wandel oder ökologische Aspekte auf die Sportlandschaft auswirken und welche Chancen und Herausforderungen sich daraus ergeben. Gemeinsam skizzieren wir den Weg für die nächsten Nidwaldner Sportgenerationen und sensibilisieren uns für den berühmten und vor allem notwendigen Blick über den Tellerrand.

Programm

19.00 Uhr Beginn Sportforum

20.30 Uhr Apéro riche und Networking

Referent: Roger Spindler, Experte und Keynote Speaker für das Zukunftsinstitut in Frankfurt

Moderation: Christian Graf

Anmeldung bis 16. Oktober 2023 unter www.nw.ch/sportforum

Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen Abend und ein spannendes Referat sowie auf einen anregenden Austausch mit der Nidwaldner Sportfamilie.

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Mélanie Wendel (geboren am 13. Februar 1991, von Zürich ZH und Teufen AR)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 21. September 2023

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Josef Christian Handke (geboren am 8. Juni 1974, von Deutschland)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortlicher Arzt (Fachgebiet Anästhesiologie)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 21. September 2023

HANDELSREGISTER

Publikationen

VESPOS, Inh. Stiegeler, in Beckenried, CHE-314.240.983, c/o Leon Stiegeler, Oberdorfstrasse 27c, 6375 Beckenried, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Entwicklung, Herstellung und Handel von Bekleidung, insbesondere Fitnessbekleidung. Eingetragene Personen: Stiegeler, Leon Alexander, von Leutwil, in Beckenried, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1278 vom 06.09.2023

Speed-Bike Ibach, in Stansstad, CHE-427.384.534, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 30 vom 12.02.2021, Publ. 1005099213). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Löschungsdatum: 06.09.2023, Tagesregister-Nr. 1279 vom 06.09.2023

Rezi System AG, in Stansstad, CHE-103.620.524, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2023, Publ. 1005748290). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Risch im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1280 vom 06.09.2023

HBJX AG, in Hergiswil (NW), CHE-253.511.702, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 31.08.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Besitz und den Betrieb von einem oder mehreren Flugzeugen sowie die Miete von Maschinen zu gewerblichen Zwecken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 31.08.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Gareil, Olivier Gabriel Gérard, französischer Staatsangehöriger, in Epalinges, Direktor, mit Einzelunterschrift; Oliveira, Sandrine Bernadette Mireille, von Chavannes-près-Renens, in Renens (VD), Direktorin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1281 vom 06.09.2023

Comprima Finanz AG, in Buochs, CHE-103.190.417, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2018, Publ. 1004526129). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kiwit, Dr. Daniel, deutscher Staatsangehöriger, in Pfaffnau, Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ledermann, Kurt, von Solothurn, in Solothurn, Mitglied des Verwaltungsrates, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1282 vom 06.09.2023

KOFFEEZ AG in Liquidation, in *Beckenried*, CHE-221.270.836, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 22.08.2023, Publ. 1005820922). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 05.09.2023 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 1283 vom 06.09.2023

ERM Peak Group GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-105.275.036, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 192 vom 04.10.2019, Publ. 1004730363). Firma neu: **ERM Peak Group GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05.09.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Minder, Ernst Alfred, von Hergiswil (NW), in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 5000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1284 vom 06.09.2023

PPC Immoservice GmbH, in *Stans*, CHE-357.637.403, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 84 vom 02.05.2023, Publ. 1005736645). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wüst, Bruno, von Birrhard, in Buchs (ZH), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 194 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Amacher, Ruth, von Neckertal, in Oberdorf (NW), Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil]; Haberstich, Madeleine, deutsche Staatsangehörige, in Sisseln, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil]. Tagesregister-Nr. 1285 vom 07.09.2023

Stapas Stans GmbH, in *Stans*, CHE-243.125.243, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 25 vom 04.02.2022, Publ. 1005397494). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wüst, Bruno, von Birrhard, in Buchs (ZH), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 194 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Amacher, Ruth, von Neckertal, in Oberdorf (NW), Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil]; Haberstich, Madeleine, deutsche Staatsangehörige, in Sisseln, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 3 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien, ohne Stammanteil]. Tagesregister-Nr. 1286 vom 07.09.2023

Rund um's Haus Guse, in *Stansstad*, CHE-159.525.820, Allmendstrasse 8, 6362 Stansstad, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Sanierung, Renovierung, Gestaltung, Instandsetzung. Eingetragene Personen: Guse, Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1287 vom 07.09.2023

Noel's Allround Services GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-272.070.354, Alte Gasse 11, 6373 Ennetbürgen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29.08.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Bodenbelägen, Reparaturen an Gerätschaften und Fahrzeugen sowie Hauswartungen und den Handel mit Waren aller Art, insbesondere von Bodenbelägen. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Unternehmungen erwerben, verwalten und veräussern oder sich mit diesen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann Immobilien und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 29.08.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Mathis, Reto, von Wolfenschiessen, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Abplanalp, Noel, von Schattenhalb, in Wolfenschiessen, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 1288 vom 07.09.2023

Pimeswiss AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.936.221, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 29.04.2010, S.16, Publ. 5608318). Domizil neu: Buolterlistrasse 30, 6052 Hergiswil NW. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meyer, Emanuel, von Luzern, in Luzern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1289 vom 07.09.2023

Allfi Group AG, in *Stans*, CHE-219.993.813, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2022, Publ. 1005551229). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lauterburg, Andreas Max, von Bern, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meyer, Beat Werner, von Luzern, in Stansstad, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 1290 vom 07.09.2023

SwissResort AG, *bisher in Engelberg*, CHE-104.345.208, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2017, Publ. 3617231). Statutenänderung: 29.08.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Grauenstein 5, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. [Streichung aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften.] [gestrichen: Die vor der Eintragung im Handelsregister des Kantons Obwalden gestrichenen Tatsachen, sowie allfällige frühere Statutendaten oder Tagebuch- und SHAB-Zitate können im Registerauszug des bisherigen Sitzes, welcher bei den abgelegten Handelsregisterakten liegt, eingesehen werden.] Tagesregister-Nr. 1291 vom 08.09.2023

Glas Trösch Holding AG, in *Buochs*, CHE-101.345.034, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 06.04.2022, Publ. 1005444167). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cornaz, Claude R., von Faoug, in Buchberg, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Guzzella, Lino, von Dietlikon, in Uster, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Ledermann, Kurt, von Solothurn, in Solothurn, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1292 vom 08.09.2023

H.P. Amstad, Elektro-Radio, in *Beckenried*, CHE-106.902.309, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 177 vom 12.09.2012, S.O, Publ. 6844760). Zweck neu: Haushalt- und Eisenwaren sowie Nähmaschinen und Radiobestandteile. Tagesregister-Nr. 1293 vom 08.09.2023

Aulus AG, in *Stans*, CHE-226.601.780, Buchserstrasse 15, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 07.09.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Augenarztpraxis sowie alle damit zusammenhängenden medizinischen und chirurgischen Behandlungen und Dienstleistungen. Sie kann Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Marken und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten und verkaufen. Ferner kann sie im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 07.09.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Lussi, David, von Stans, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1294 vom 08.09.2023

Tobler & Fuchs AG, in *Stansstad*, CHE-105.888.150, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 07.03.2017, Publ. 3387745). Statutenänderung: 06.09.2023. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 06.09.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Conz Treuhand AG (CHE-103.939.411), in Olten, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1295 vom 08.09.2023

MG-Marketing GmbH, in *Buochs*, CHE-436.592.391, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 78 vom 24.04.2023, Publ. 1005730293). Statutenänderung: 07.09.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Seestrasse 20, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 1296 vom 08.09.2023

Leanoft GmbH, in Hergiswil (NW), CHE-292.141.709, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.09.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beratung von Unternehmen, Institutionen und anderen Organisationen bei kaufmännischen und administrativen Tätigkeiten aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich mit Internet-Auftritten, E-Commerce und dem Handel mit Produkten (Waren, Hard- und Software) befassen sowie immaterielle Rechte aller Art erwerben, verwalten, verwerten und übertragen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 06.09.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Roland, Kiglics, ungarischer Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1297 vom 08.09.2023

ABC VIP Service GmbH, in Stansstad, CHE-189.864.818, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2022, Publ. 1005428175). Statutenänderung: 05.09.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Sonnenbergstrasse 21, 6052 Hergiswil NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Abdiu, Bekim, von Basel, in Basel, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: nordmazedonischer Staatsangehöriger]. Tagesregister-Nr. 1298 vom 11.09.2023

Christen Gastro GmbH, in Stans, CHE-378.699.835, Alter Postplatz 3, 6370 Stans, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 07.09.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Miete, die Pacht, die Leitung und das Management von Hotel- und Restaurationsbetrieben sowie Erbringen sämtlicher Dienstleistungen im Bereiche der Gastronomie, insbesondere Fest- und Partyservice und den damit verbundenen Handel von Waren aller Art (Beratung und Verkauf). Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum, Patente, Lizenzen, Know-How und andere immaterielle Güterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 07.09.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Christen, Lukas, von Wolfenschiessen, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Christen, Evelyn, von Gersau, in Stans, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1299 vom 11.09.2023

ASK CM AG, in *Beckenried*, CHE-379.573.875, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 08.06.2023, Publ. 1005763731). Statutenänderung: 08.09.2023. Aktien neu: 10000 Namenaktien zu CHF 10.00 [bisher: 1000 Namenaktien zu CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 1300 vom 11.09.2023

Ecomatic AG, in *Ennetbürgen*, CHE-107.912.428, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2022, Publ. 1005463597). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steiner, Patrik, von Meggen, in Ennetbürgen, Vizepräsident und Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1301 vom 11.09.2023

Maler Fritz Bossard GmbH in Liquidation, in *Ennetbürgen*, CHE-148.420.507, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 149 vom 04.08.2021, Publ. 1005264332). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 11.09.2023, Tagesregister-Nr. 1302 vom 11.09.2023

Achernar Assets AG, in *Stans*, CHE-184.989.571, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2022, Publ. 1005540857). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berthoud, Antoine Théodore André, von Satigny, in Vandoeuvres, Mitglied und Sekretär des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brüderlein, Yves, von Coppet, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Richardson, Grant Malcolm, britischer Staatsangehöriger, in Kapstadt (ZA), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bartholdi, Thomas Karl, von Bussnang, in Baar, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1303 vom 12.09.2023

Waser Forst AG, Zweigniederlassung Wolfenschiessen, in *Wolfenschiessen*, CHE-456.871.492, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 194 vom 05.10.2012, S.O, Publ. 6877662), Hauptsitz in: Beckenried. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 12.09.2023. Tagesregister-Nr. 1304 vom 12.09.2023

BB Invest.ch AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-462.963.317, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 10.12.2021, Publ. 1005354304). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 12.09.2023. Tagesregister-Nr. 1305 vom 12.09.2023

Wesser und Partner, in *Stans*, CHE-106.046.389, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 05.02.2021, Publ. 1005093046). Firma neu: **Wesser und Partner KLG**. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wesser, Bernd Helmut, deutscher Staatsangehöriger, in Stuttgart (DE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1306 vom 13.09.2023

Akon AG, in *Stansstad*, CHE-106.039.260, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2019, Publ. 1004789357). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hochuli, Bruno, von Reitnau, in Alpnach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Risi, Josef, von Buochs, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 1307 vom 13.09.2023

Kesseli IT-Services GmbH, in *Buochs*, CHE-110.550.314, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2009, S.16, Publ. 4875864). Domizil neu: c/o Reto Kündig, Rain 1, 6374 Buochs. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kesseli, David, von Gams, in Wolfenschiessen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00 [bisher: in Buochs]; Kesseli-Niederberger, Verena, von Dallenwil, in Beckenried, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.00 [bisher: in Buochs]. Tagesregister-Nr. 1308 vom 13.09.2023

SOCIETE IMMOBILIERE LIGNON-PARC 38 SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.699.150, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.06.2023, Publ. 1005770282). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Genève im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1309 vom 13.09.2023

BuildingMinds Technology AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-153.454.222, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 178 vom 14.09.2022, Publ. 1005561207). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Magli, Hans Jörg, von Luzern, in Hohenrain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sperling, Kristin, deutsche Staatsangehörige, in Rapperswil-Jona, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sacha, Marek, tschechischer Staatsangehöriger, in Berlin (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1310 vom 13.09.2023

BITK Food Consulting KmG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-374.998.285, Sonnenbergstrasse 9, 6052 Hergiswil NW, Kommanditgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 25.08.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines oder mehrerer gastwirtschaftlicher Betriebe. Sie kann einen Catering-Service betreiben und/oder kulturelle Anlässe, Festivitäten und Events veranstalten sowie im Rahmen ihres Zwecks Beratungsleistungen erbringen und mit Waren aller Art handeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann zudem Vertretungen übernehmen, Patente, Marken Lizenzen und Herstellungsverfahren und Immaterialgüterrechte erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten sowie Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen: Ennuschat, Carlo Alexander, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), unbeschränkt haftender Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Kindel, Maximilian Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), unbeschränkt haftender Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Fischer, Lars, von Aarau, in Hergiswil (NW), Kommanditär, mit Einzelprokura, mit einer Kommanditsumme von CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1311 vom 14.09.2023

Stuckatura Antonini AG, in *Ennetmoos*, CHE-426.614.743, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 28.12.2018, Publ. 1004532132). Domizil neu: Langmattstrasse 14, 6372 Ennetmoos. Tagesregister-Nr. 1312 vom 14.09.2023

Manticore Advisory AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-232.983.188, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 137 vom 19.07.2021, Publ. 1005252237). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krcmaric, Petar, von Le Mont-sur-Lausanne, in Crans (VD), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1313 vom 15.09.2023

DTF Healthcare GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-152.897.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 46 vom 07.03.2019, Publ. 1004582331). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krcmaric, Petar, von Le Mont-sur-Lausanne, in Crans (VD), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1314 vom 15.09.2023

DTF Catering GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-312.525.506, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 46 vom 07.03.2019, Publ. 1004582332). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krcmaric, Petar, von Le Mont-sur-Lausanne, in Crans (VD), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1315 vom 15.09.2023

E-Logics AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-204.894.763, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15.09.2020, Publ. 1004978754). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krcmaric, Petar, von Le Mont-sur-Lausanne, in Crans (VD), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1316 vom 15.09.2023

DTF SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-217.805.390, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 06.04.2021, Publ. 1005140833). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krcmaric, Petar, von Le Mont-sur-Lausanne, in Crans (VD), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1317 vom 15.09.2023

Gross Group AG, *bisher in Horw*, CHE-225.181.203, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 08.04.2021, Publ. 1005143399). Statutenänderung: 23.08.2023. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Landweg 3, 6052 Hergiswil NW. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von direkten und indirekten Beteiligungen an Gesellschaften aller Art. Sie hält und verwertet Patente und andere Immaterialgüterrechte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene und fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gross, Jean-Daniel, von Fribourg, in Kriens, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gross, Aljosha, von Kriens und Hohenrain, in Rain, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Horw, Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1318 vom 15.09.2023

MEGIAL GmbH, *in Hergiswil (NW)*, CHE-314.386.463, Seestrasse 39, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 30.08.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Vornahme von Umzügen, Transporten, Hauswartungen und Reinigungen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen sowie Liegenschaften erwerben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann ferner Finanzierungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief und E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 30.08.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Perlaska, Marta, von Flawil, in Holziken, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Raja, Reimonda, von Hergiswil (NW), in Hergiswil (NW), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1319 vom 15.09.2023

KAPPELLSTIFTUNG MARIA RICKENBACH, in *Oberdorf (NW)*, CHE-420.947.821, Stiftung (SHAB Nr. 188 vom 28.09.2022, Publ. 1005570615). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flury, Daniel, von Stans, in Ennetbürgen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Buochs]; Odermatt, Pirmin, von Dallenwil, in Stans, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Wolfenschiessen]; Barmettler, Anton, genannt Toni, von Buochs, in Dallenwil, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Flury, Stefan, von Stans, in Stans, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Grendelmeier, Florian, von Dietikon, in Stans, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Kayser, Hugo, von Stans, in Ennetbürgen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: in Dallenwil]. Tagesregister-Nr. 1320 vom 15.09.2023

Waser Forst AG, in *Beckenried*, CHE-108.713.446, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 19.06.2009, S.18, Publ. 5077780). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassung ist aufgehoben worden:] [gestrichen: Wolfenschiessen]. Tagesregister-Nr. 1321 vom 15.09.2023

Tanzschulen Ruth Linsenmaier Bucher, in *Beckenried*, CHE-367.355.455, Buochserstrasse 27, 6375 Beckenried, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Durchführung von Tanzunterricht, tänzerische Aus- und Fortbildung, tänzerische Grundausbildung, Aus- und Weiterbildung von Bewegungspädagogen. Eingetragene Personen: Linsenmaier Bucher, Ruth, von Ebikon, in Beckenried, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1322 vom 15.09.2023

TKM Consulting Group GmbH, in *Stansstad*, CHE-216.133.205, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 12.04.2021, Publ. 1005146258). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blättler, Laura Patricia, von Wolfenschiessen, in Stansstad, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]; Blättler, Dario Thomas, von Wolfenschiessen, in Stansstad, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1323 vom 15.09.2023

Sanitärtechnik Christen GmbH, in *Dallenwil*, CHE-111.739.943, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 12.08.2009, S.14, Publ. 5192316). Firma neu: **Sanitärtechnik Christen GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.09.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen, Marcel, von Dallenwil, in Dallenwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1324 vom 15.09.2023

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Azur Smajlovic

Schuldner:

Azur Smajlovic

Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina

Geburtsdatum: 11.06.1979

Unbekanntes Aufenthaltsort

vormals: Langmattring 34, 6370 Stans

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568

6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2235170 vom 14.09.2023

Forderungen:

CHF 3782.85 nebst Zins zu 5 % seit 15.09.2023

CHF 189.60 Zins

CHF 249.60 Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.04.2022 bis 31.03.2023

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Nanowater Technologies GmbH

Schuldner:

Nanowater Technologies GmbH

CHE-228.263.211

Kehrsitenstrasse 25

6362 Stansstad

Datum der Konkurseröffnung: 21.09.2023

Vorläufige Konkursanzeige HERO Renewable Energy GmbH

Schuldner:

HERO Renewable Energy GmbH

CHE-150.841.746

Seestrasse 61

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 29.08.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Christian Renaud Hilbert, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Christian Renaud Hilbert

Staatsbürgerschaft: Frankreich

Geburtsdatum: 19.11.1952

Todesdatum: 01.06.2023

Wohnhaft gewesen:

Im Breitli 12

6374 Buochs

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 22.08.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 27.10.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG

Schluss des Konkursverfahrens Mehmed Hamzic, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Mehmed Hamzic

Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina

Geburtsdatum: 22.10.1958

Todesdatum: 03.12.2022

Wohnhaft gewesen:

Stanserstrasse 72

6373 Ennetbürgen

Datum des Schlusses: 18.09.2023

Schluss des Konkursverfahrens Premium Waters AG in Liquidation

Schuldner:

Premium Waters AG in Liquidation

CHE-107.671.756

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6052 Hergiswil NW

Datum des Schlusses: 21.09.2023

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Neubau Klimagerät auf Nordseite Wohnhaus (nachträgliches Baugesuch), Parzelle 1252, Seestrasse 43b, Buochs

Gesuchsteller: Rebecca Langer, Mandrystrasse 2, 74074 Heilbronn, Deutschland

Bauobjekt: Sanierung Vorplatz und Neubau E-Ladestation auf Nordseite, Parzellen 202, 955, Ennetbürgerstrasse 40 und 40A, Buochs

Gesuchsteller: Fabian Huser-Gold, Baumgarten 29, Buochs

Willy Niedermann AG, Fronhofenstrasse 10, Stans

Dallenwil

Bauobjekt: Nachträgliches Baugesuch – Erweiterung Balkon, Parzelle 309, Brandbodenstrasse 14, Dallenwil (Wohnzone W3)

Gesuchsteller: Imdall AG, Brandbodenstrasse 14, Dallenwil

Bauobjekt: Erstellen Wärmepumpe mit Erdsonde, Parzelle 650, Schwändlirain 10, Dallenwil (Zone F 1)

Gesuchsteller: Christine und Philipp Achermann, Hochbühlstrasse 7, 6003 Luzern

Ennetmoos

Bauobjekt: Sanierung Fassade, Parzelle 225 (ausserhalb Bauzone), Bieli, Ennetmoos

Gesuchsteller: Markus Filliger-Limacher, Bieli 1, 6372 Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Überdachung Velo- und Motorradabstellplatz, Parzelle 123, Seestrasse 54, Hergiswil

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Hergiswil, Abteilung Liegenschaften, Seestrasse 65, Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: An- und Umbau Alpstall inkl. Montage Photovoltaikanlage, Parzelle 30, Alp Bleiki 1a, Niederrickenbach (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Paul Barmettler, Huebstrasse 3, Oberdorf

Bauobjekt: Erstellen Panoramatafel, Parzelle 45, Musenalp, Niederrickenbach (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Nidwaldner Wanderwege, c/o Hans Graber, Schürmatt 17, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Jauchegrube mit Mistplatz, Parzelle 1082, Schwandrain, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Martin Niederberger, Unterstalden 1, Grafenort

Bauobjekt: Laufhof für Jungziegen, Parzelle 1010, Unterstalden, Wolfenschiessen (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Martin Niederberger, Unterstalden 1, Grafenort

Bauobjekt: Aussentoilette und Nutzungsänderung EG, Parzelle 574, Kirchweg 3, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Gut's Genuss GmbH, Kirchweg 3, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Carport und Erweiterung Parkplatz, Parzelle 428, Lochrütiried, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: WOLFO AG, Lochrütiried 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Umbau Wohnung OG und Fassadenänderung EG, Parzelle 796, Widderfeld 3, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Leo Amstad, Widderfeld 1, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Balkonverglasung, Parzelle 959, Schwybogenstrasse 14, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Christian Stebler, Schwybogenstrasse 14, Wolfenschiessen

Bootshafen Stansstad

Tarifordnung zur Bootshafenordnung gemäss Art. 8 der Bootshafenordnung

Änderung vom 25. Juli 2023

Der Verwaltungsrat Bootshafen Stansstad,
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Bootshafenreglements vom 24.11.2020 und Art. 9 der Bootshafenordnung vom 24.11.2020,
beschliesst:

I.

Die Tarifordnung zur Bootshafenordnung vom 24.11.2020 wird wie folgt geändert:

Kategorie	Breite		Länge über Alles		Jahresmiete exkl. gesetzlicher MWST	
	Minimal	Maximal	Minimal	Maximal		
Wasserplätze						
1	0.00	2.00	0.00	5.50	CHF	450.00
2	0.00	2.00	5.51	6.50	CHF	550.00
3	2.01	2.20	0.00	6.50	CHF	850.00
4	2.21	2.40	0.00	6.50	CHF	1'100.00
5	0.00	2.25	6.51	7.50	CHF	1'300.00
6	2.26	2.50	6.51	7.50	CHF	1'500.00
7	2.01	2.50	7.51	8.50	CHF	1'700.00
8	2.51	3.00	6.51	8.50	CHF	1'900.00
9	2.26	2.50	8.51	9.50	CHF	2'100.00
10	2.51	3.00	8.51	9.50	CHF	2'300.00
11	2.51	3.00	9.51	10.50	CHF	2'700.00
12	3.01	3.50	8.51	10.50	CHF	3'000.00
13	3.51	4.00	8.51	10.50	CHF	3'200.00
14	3.01	3.50	10.51	12.00	CHF	3'500.00
15	3.51	4.00	10.51	12.00	CHF	4'100.00
16	grösser als Kat. 15		grösser als Kat. 15		CHF	4'900.00
Trockenplätze						
21	0.00	1.70	0.00	6.00	CHF	300.00
22	1.71	2.00	0.00	6.00	CHF	350.00
23	2.01	2.20	0.00	6.00	CHF	400.00
Lasergestell						
31					CHF	250.00

Standplatzmieten Gästeplätze

inkl. gesetzlicher MWST

Einwasserungsleist (Ein-/Auswasserung)	CHF	0.00
Strom und Wasser am Versorgungsleist	CHF	0.00
Gästesteg während 4 Stunden	CHF	0.00
Gästesteg pro weitere Stunde	CHF	1.50
Liegegebühren über Nacht (max. 15.00 - 11.00 Uhr)	CHF	20.00
Liegegebühren 24 Stunden Anmeldepflichtig beim Hafewart	CHF	25.00
Fäkalpumpstation	CHF	2.00
Fäkalpumpstation mit Schlüssel pro angebrochene ¼ Stunde	CHF	20.00
Ferienplätze pro Woche	CHF	130.00
Juli und August	CHF	150.00
Ferienplätze pro Monat	CHF	500.00
Juli und August	CHF	600.00
Stromkosten pro Woche	CHF	9.95

Einschreibengebühren Warteliste

exkl. gesetzlicher MWST

Einschreibengebühr Erstanmeldung pro Kategorie	CHF	50.00
Erneuerung der Anmeldung pro Kategorie (jährlich)	CHF	30.00

Schlüsseldepots

Depot pro abgegebenen Schlüssel	CHF	50.00
---------------------------------	-----	-------

Nebenkosten

exkl. gesetzlicher MWST

Jährliche Grundgebühr für Elektroanschluss	CHF	120.00
--	-----	--------

II.

Die Änderung der Mietzinse in der Tarifordnung sind spätestens bis am 30.09. des vorangehenden Jahres im Amtsblatt zu veröffentlichen und der Mieterschaft schriftlich mitzuteilen. Die Mieterschaft kann den Mietvertrag bis spätestens 31.10.2023 ausserordentlich auf den 31.12.2023 kündigen.

III.

Diese Änderung tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Stansstad, 27. September 2023

BOOTSHAFEN STANSSTAD

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Im Verfahren gemäss Art. 27 Abs. 1 VZV gegen

Tanev Tsvetan Bogdanov, 12.10.1973, 6376 Emmetten, Ischenstrasse 27, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes, liegt die Verfügung vom 19. September 2023 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 59 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG [NG 265.1]).

Geschäftsführer

Markus Luther

AUSSERKANTONALES

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Gemeinde: Dallenwil

Standort: 6383 Dallenwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0083236.2

Transformatorstation Ahautli

- Neubau TS auf der Parzelle 0495 der Gemeinde Dallenwil NW

Koordinaten: 2671581/1197670

L-0235422.1

36 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Rübi und Ahautli

- Einzug in bestehende Rohranlage

- Erweitern von Rohranlage

- Demontage Freileitung

L-0127366.6

36 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Ahautli und Ronenmattli

- Kabeleinführung in die neue Transformatorstation Ahautli

- Demontage Freileitung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden, Wilgasse 3, 6370 Oberdorf NW die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom **28. September 2023** bis zum **27. Oktober 2023** bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 28. September 2023
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06
Sa, 30. September und So, 1. Oktober 2023
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörper sammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)